

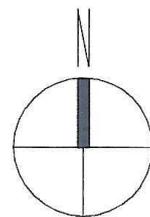
MARKT WOLNZACH

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 80

“ An der Schlachterstraße ” **1. Änderung im vereinfachten Verfahren**

VERFASSER:

DIPL. ING. FH ARCHITEKT
HANS KOCH
SCHIERSTÄTTWEG 5
85 283 WOLNZACH
TEL. 0 84 42 / 42 01 FAX 46 14



GEZ. AM 30.07.2003
GEÄ. AM 19.08.2003

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 80

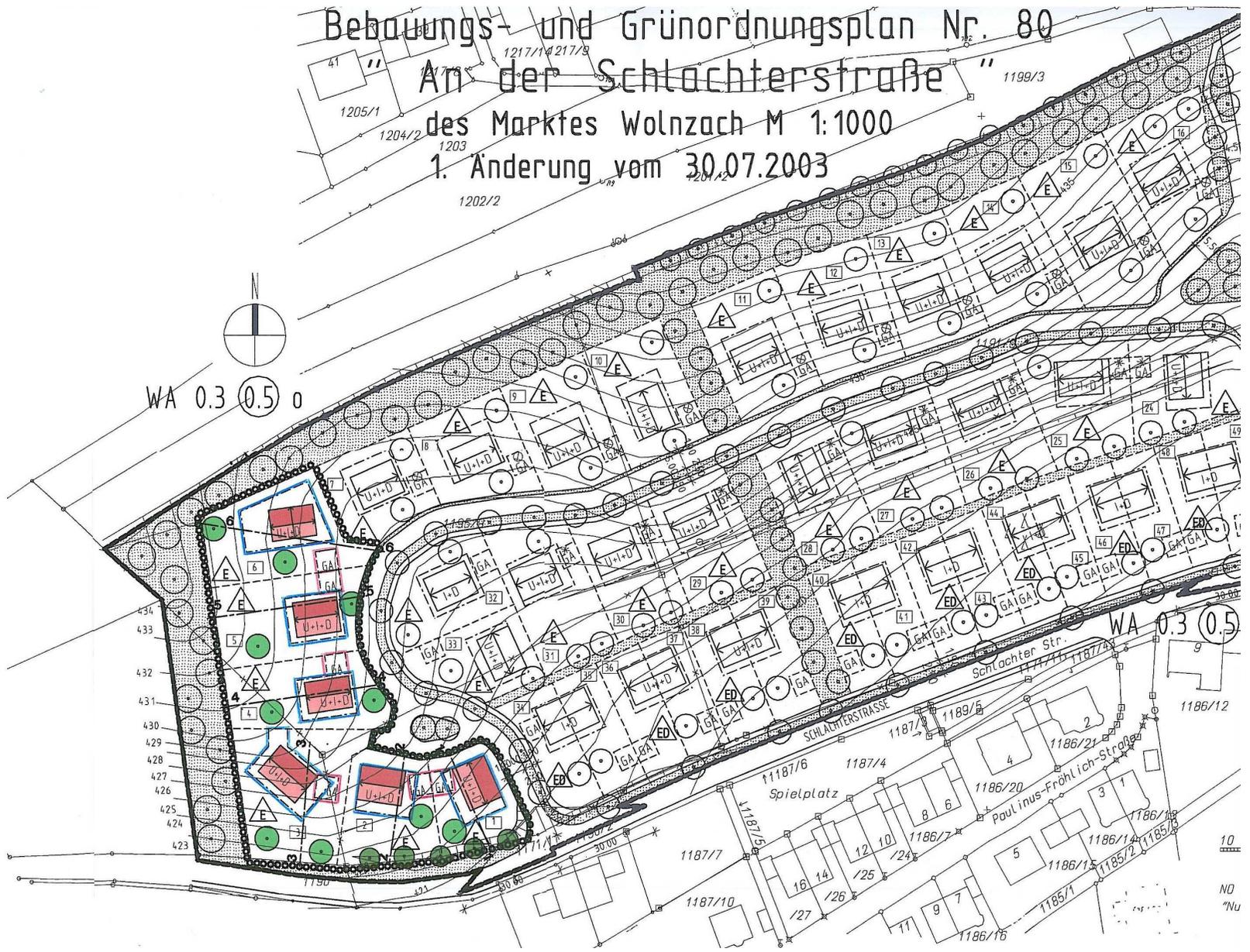
An der Schlachterstraße

des Marktes Wolnzach M 1:1000

1. Änderung vom 30.07.2003



WA 0.3 (0.5) 0



WA 0.3 (0.5) 0

10
NO
"NU

Bebauungsplan Nr. 80 "An der Schlachterstraße"
1. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB
für die Grundstücke Fl. Nr. 1195/9, 1195/40, 1195/41, 1195/42,
1195/43 u. 1195/44 der Gemarkung Wolnzach.

A. SATZUNG

Die Gemeinde Wolnzach erlässt aufgrund

- des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBo)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung der Planinhalte (Planzeichenverordnung)

die von Dipl. Ing. FH Hans Koch, Architekt, gefertigte vereinfachte 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 80 "An der Schlachterstraße"
vom 19. Aug. 2003 als Satzung.

Die von Dipl. Ing. FH Hans Koch, Architekt, gefertigte Höhenplanung mit Geländeschnitten zu
dieser 1. Änderung vom 19. Aug. 2003 ist Bestandteil dieser Satzung.

B. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Abgrenzung des Änderungsbereiches
	Hauptfistrichtung
I + D	1 Vollgeschoss zulässig, das Dachgeschoss darf bei Einhaltung der sonstigen Festsetzungen ein zusätzliches Vollgeschoss im Sinne der BayBO werden.
U	Untergeschoss als Hanggeschoss (Das Untergeschoss kann ein Vollgeschoss im Sinne der BayBO sein.)
	Baugrenzen nach § 23 Abs. 3 BauNVO. Eine geringfügige Überschreitung mit untergeordneten Bauteilen im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Satz 7 BayBO ist zulässig.
	nur Einzelhäuser sind zulässig

Weiterhin gelten die Festsetzungen durch Text und durch Planzeichen des Bebauungsplanes Nr. 80 "An der Schlachterstraße" des Marktes Wolnzach.

C. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

 Schnittführung der Geländeschnitte

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet. Keine Gewähr für Maßhaltigkeit (Flächen- u. Höhenmaße)

Bei Vermessungen sind etwaige Differenzen auszugleichen.

E. VERFAHRENSVERMERKE

1. Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 7.8.03 beschlossen.

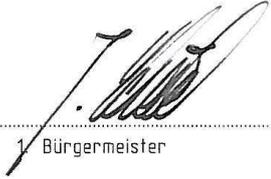
2. Die Anhörung der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer wurde in der Zeit vom 8.8.03 bis 27.8.03 durchgeführt. Gegen die vereinfachte Änderung wurden keine Einwendungen erhoben.

3. Die vereinfachte Änderung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 28.8.03 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

4. Die Übereinstimmung der Bestandteile der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes mit dem am 28.8.03 gefassten Satzungsbeschluss wird am 29.8.03 bestätigt.

Wolnzach, den 29.8.03

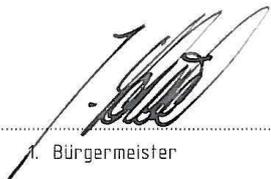



1. Bürgermeister

5. Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes liegt ab 2.9.03 im Rathaus öffentlich aus. Die Auslegung ist am 2.9.03 durch das Amtsblatt des Wolnzacher Anzeigers und Anschlag an der Amtstafel ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach § 12 BauGB in Kraft.

Wolnzach, den 3.9.03




1. Bürgermeister